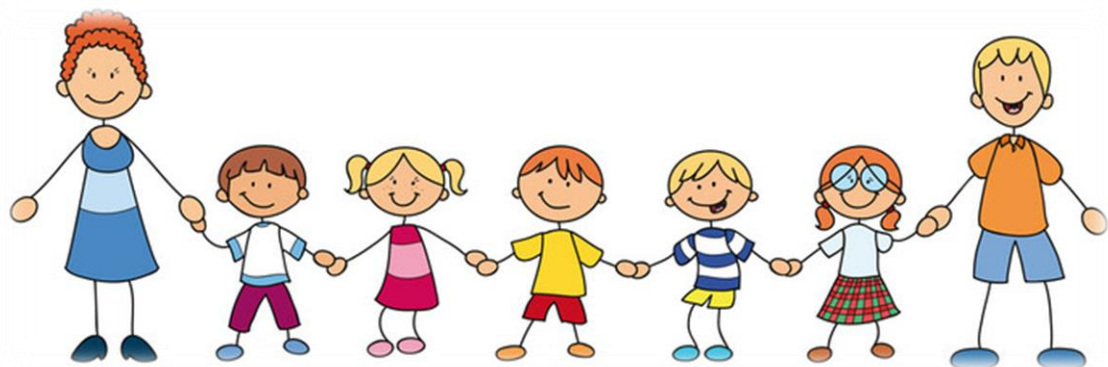


Kinderschutzkonzept der AWO Kindertageseinrichtung



Inhalt

Einleitung	1
1. Allgemeines	2
1.1 Leitbild.....	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Kinder	3
1.3 Rechte des Kindes.....	4
2. Theoretische Grundlagen zum Schutzauftrag	6
2.1 Was ist Gewalt?.....	6
2.2 Was ist eine Kindeswohlgefährdung?.....	6
2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung	7
2.3.1 Vernachlässigung	7
2.3.2 Misshandlung.....	8
2.3.3 Sexualisierte Gewalt	8
2.3.4 Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/ Scheidung.....	9
2.4 Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen	9
3. Risikoanalyse mit Prävention	10
3.1 Risikoanalyse der Einrichtung Hort Am See	10
3.1.1 Strukturen der Bezugsgruppen.....	10
3.1.2 Nähe und Distanz	10
3.1.3 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse.....	10
3.1.4 Räumliche Gegebenheiten.....	11
Risikoanalyse im Bereich der 6/7 – 10/11 jährigen Kinder (Hort)	11
3.1.5 Situationen bei Übernachtungen/Ferienfahrten.....	12
3.2 Partizipation und Stärkung der Kinder	12



3.2.1	Partizipation im Einrichtungsalltag	12
3.2.2	Formen der Partizipation.....	13
3.2.3	Partizipation im Hort.....	13
3.2.4	Partizipation der Eltern/Pflegeeltern.....	14
3.2.5	Grenzen der Partizipation	14
3.3	Sexualpädagogisches Konzept	15
3.3.1	Kindliche Sexualität	15
3.3.2	Regeln bei körperbetonten Aktivitäten und Spielen	17
3.4	Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen	18
3.5	Neueinstellungsverfahren von Mitarbeiter*innen	20
4.	Beschwerdemanagement	21
5.	Intervention.....	23
	Grenzverletzendes Verhalten von Kindern untereinander	23
	Grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte.....	23
	Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie/durch das sozial nahe Umfeld.....	25
6.	Fortbildung – Fachberatung – Supervision	26
7.	Anlagen	27



Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen, und er ist Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern. Wir haben als Träger für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.

Da Kinder viele Stunden in unseren Einrichtungen verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Unsere pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unseren Kindertageseinrichtungen zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass sie ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird.

Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Einrichtung ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.

Am 09.06.2021 ist das neue KJSG in Kraft getreten, aus welchem der gesetzliche Auftrag für Kindertageseinrichtungen hervorgeht, ein Schutzkonzept vorzuweisen.

Das Konzept ist insbesondere auf den Zweck, das Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und weist darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus. Dieses Konzept wird des Weiteren regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft.



1. Allgemeines

1.1 Leitbild

Wir verstehen uns als ein Träger, der sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich fühlt. Die uns anvertrauten Kinder sollen unsere Einrichtungen als sichere Orte für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen.

Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind. Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft werden.

Wir unterstützen die Kinder in ihrem Recht, aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung gestalten wir altersgerecht und begleiten sie dabei.

Wir unterstützen sie dabei, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen. So können sie sich zu einer selbstbewussten und starken Persönlichkeit entwickeln.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen.

Das Recht des Kindes, nein zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir es, respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Deshalb nehmen wir sie ernst und hören ihnen zu. Wir ermutigen sie, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben. Hilfe holen ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen.

Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutern wir. Konsequenzen müssen für sie angemessen und nachvollziehbar sein, Ironie und Bloßstellung vermeiden wir.



Wir sehen uns als eine Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an Erziehung und Bildung Beteiligten eng zusammenarbeiten. Wir sind daran interessiert, Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Beschäftigten zu erhalten. Eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens sehen wir als notwendig an. Beschwerden und Fehlern gehen wir offensiv nach. Unser Ziel ist es, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiterzuentwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern.

1.2 Gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Kinder

Grundgesetz

- **Art. 1 und 2 GG** – allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Bürgerliches Gesetzbuch

Bürgerliches Gesetzbuch
§ 1631 BGB
Inhalte und Grenzen der Personensorge
 ...
 (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
 ...

Bundeskinderschutzgesetz

Bundeskinderschutzgesetz
Art. 1 § 1 Abs. 3 BKiSchG
Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
 ...
 (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 ...
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

Sozialgesetzbuch (SGB)

Kinder- und Jugendhilfegesetz: Schutzauftrag und institutioneller Kinderschutz

Es gehört zur Pflichtaufgabe jeder Kita, Krippe, Hort, Schule..., Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen SGB VIII

- | | |
|--------------------|--|
| §1 Abs. 3 SGB VIII | Kinder vor Gefahren schützen |
| § 8 SGB VIII | Beteiligung von Kindern und Jugendlichen |
| § 8a SGB VIII | Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung |



§ 9 SGB VIII	Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
§ 22 und 22 a SGB VIII	Förderung
§ 45 SGB VIII	Betriebserlaubnis / Gesundheitliche Vorsorge, Sprachliche Integration, Beteiligung der Kinder geeignete Verfahren, Partizipation, Sicherung der Rechte der Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung In der Konzeption verankert: räumliche, fachliche, wirtschaftliche, personelle Voraussetzungen müssen in der Einrichtung stimmen.
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht (Träger) Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen Straftaten von Mitarbeiter*innen

Der Anspruch von Einrichtungsträgern, Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt von dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu erhalten, ergibt sich aus § 8b SGB VIII.

1.3 Rechte des Kindes

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde 1989 von Vertreterinnen und Vertretern der Vereinten Nationen verankert und hat eine weltweite Gültigkeit für alle Kinder der Vertragsstaaten. Die 54 Artikel beziehen sich ausschließlich auf die Interessen sowie Bedürfnisse von Kindern. Neben dem Recht auf Freizeit und dem Recht auf Bildung, ist unter anderem in Artikel 19 das Recht auf Schutz vor Gewalt verankert.

Die zehn für uns wichtigsten Kinderrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention beinhalten:

- Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]
- Artikel 3 [Wohl des Kindes]
- Artikel 8 [Identität]
- Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]



- Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]
- Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]
- Artikel 23 [Förderung behinderter Kinder]
- Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]
- Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]
- Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Missbrauch]

Damit Kinder ihre Rechte vertreten und wahrnehmen können, müssen sie diese auf altersgerechte Weise kennen lernen. Grundlegende Aussagen und Werte werden den Kindern im pädagogischen Alltag und Angeboten sowie im Freispiel nähergebracht und vorgelebt.

Wir fördern die Selbstbestimmung der Mädchen und Jungen und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags.

Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Sich für die Ideen der Kinder zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen – diese pädagogische Haltung wird durch jede einzelne Fachkraft und das gesamte Team vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.

Jede Einrichtung geht bei der Gestaltung von Beteiligung ihren eigenen Weg. Sie wird in unterschiedlichen Formen praktiziert: z.B. projektorientiert oder in offener Form als Kinderkonferenz oder Kinderparlament, in Form einer ‚Hausordnung‘ als gemeinsam vereinbartes Regelwerk oder gruppenorientiert im Erzähl- oder Morgenkreis.

Die Themen und Anlässe können dabei ganz verschieden sein: beim Tages- oder Wochenablauf, bei Aktivitäten wie Ausflüge, Feste oder dem Ferienprogramm, bei der Auswahl von Materialien und der Raumgestaltung, bei der Projektwahl und der Bildung von AGs. Wie die Beteiligung im Einzelnen erfolgt, ist der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen.



Damit sich die Mädchen und Jungen beteiligen können, müssen sie wissen, worum es sich bei den anstehenden Entscheidungen handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden.

Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, ihnen dazu die notwendigen Informationen zu geben und für die nötige Transparenz zu sorgen. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase, wenn vieles noch neu ist, erläutern wir den Kindern die Regeln und Abläufe, bevor etwas geschieht.

2. Theoretische Grundlagen zum Schutzauftrag

2.1 Was ist Gewalt?

Unter Gewalt verstehen wir ein nicht legitimes Ausüben von Zwang und Druck, das sich auf verschiedenen oder mehreren Ebenen zeigen kann.

Von Gewalt geprägte Handlungen und Grenzverletzungen können von ein oder mehreren Personen ausgeübt werden und auf einzelne Personen oder mehrere Personen ausgerichtet sein. Auf der Beziehungsebene werden dabei meist Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

2.2 Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist im Sinne des §1666 BGB „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“
(BGH FamRZ 1956, S. 350)

Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- oder durch sexuellen Missbrauch



in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern (Missbrauch des Sorgerechts),
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung),
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

2.3.1 Vernachlässigung

- **des körperlichen Kindeswohls** umfasst u.a.:

- ✓ die mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung
- ✓ Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung
- ✓ zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung sowie ein unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- **des seelischen Kindeswohls** (emotionale Vernachlässigung) umfasst u.a.:

- ✓ ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges, emotionales Beziehungsangebot
- ✓ Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung
- ✓ das Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes
- ✓ das Unterlassen angemessener Erziehung

- **der geistigen Entwicklung** umfasst u.a.:

- ✓ ein Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung
- ✓ Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Kitabesuch des Kindes



2.3.2 Misshandlung

Körperliche Misshandlung

ist eine direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, Zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome

Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbstzuziehen kann) wie z.B.: blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma). Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da aufgrund der schleichenden Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

2.3.3 Sexualisierte Gewalt

Dies sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne, dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden.



Dazu gehören u.a. auch Sprache sowie das Vorzeigen pornografischen Materials und Videos durch einen Erwachsenen oder durch wesentlich ältere jugendliche Personen, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

2.3.4 Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/ Scheidung

Missbrauch des Sorgerechts:

Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten: Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für die Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten:

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen, beispielsweise zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, den Großeltern oder Anderen.

2.4 Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten. Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

- körperlichen Entwicklung: Unter- bzw. Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung, etc.
- kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung, etc.



- psychischen Entwicklung: psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/ Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismus Erscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).
- sozialen Entwicklung: Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste, etc.

3. Risikoanalyse mit Prävention

3.1 Risikoanalyse der Einrichtung Hort Am See

3.1.1 Strukturen der Bezugsgruppen

In unserer Einrichtung werden die Kinder in folgenden Bezugsgruppen betreut:

Hort

- | | | |
|------------|-------------|------------|
| 1. Gruppe: | 6-7 Jahre | 23 Kinder |
| 2. Gruppe: | 7-8 Jahre | 22 Kinder |
| 3. Gruppe: | 7-8 Jahre | 22 Kinder |
| 4. Gruppe: | 8-9 Jahre | 22 Kinder |
| 5. Gruppe: | 9-10 Jahre | 23 Kinder |
| 6. Gruppe: | 9-10 Jahre | 22 Kinder |
| 7. Gruppe: | Musikgruppe | 8-10 Jahre |

Wir leben im Hortbereich ein gruppenübergreifendes Konzept mit festen Bezugsgruppen.

3.1.2 Nähe und Distanz

Die vom Kind selbstgewählte körperliche Nähe ist ein wichtiger Bestandteil unseres Konzeptes. Gemeinsam mit den Kindern achten wir darauf, dass die persönliche Intimsphäre respektiert wird. Bei den stattfindenden Teamsitzungen findet ein regelmäßiger Austausch über den angemessenen Umgang von Nähe und Distanz statt.

3.1.3 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Aufgrund von Altersunterschieden zwischen Erwachsenen und Kindern sowie der sozialen Position der Beteiligten sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vorhanden. Im alltäglichen Miteinander entstehen besondere Vertrauensverhältnisse zwischen Teammitgliedern und Kindern.



Wir sind uns über die Verletzbarkeit und der Gefahren von möglichen Grenzüberschreitungen bewusst. Wir vermeiden, dass diese Unterschiede nicht ausgenutzt werden. Ein wichtiges Instrument dabei ist die offene Ansprache und die kollegiale Beratung.

3.1.4 Räumliche Gegebenheiten

Durch die gruppenübergreifenden Strukturen und die damit verbundenen Mischungen der Altersstrukturen können Machtgefälle zwischen jüngeren und älteren Kindern entstehen. Diese Spielsituationen beobachten wir besonders im Hinblick auf das unterschiedliche Machtgefälle und die Fähigkeiten der einzelnen Kinder. Wir greifen sofort ein, wenn sich Kinder unwohl fühlen und/oder um unsere Hilfe bitten.

Folgende Räumlichkeiten müssen als Risikoorte auf Grund ihrer Lage oder des Zuganges gesehen werden:

Risikoanalyse im Bereich der 6/7 – 10/11 jährigen Kinder (Hort)

Horräume Hortgebäude/Außenbereich

Gefahrenquellen	Präventionsmaßnahmen
Funktionsräume als Rückzugsraum für die Kinder	In jedem Raum befindet sich ein Erzieher
Begleitung der 1 und 2 Klassen zum Essen	Alle Fachkräfte und Zusatzkräfte besitzen ein aktuelles Führungszeugnis
Toiletten	Alle Toiletten sind aufgeteilt in Jungen/ Mädchen
Klingelanlage	Kinder werden dadurch nur an Abholberechtigte Personen übergeben und dadurch verhindern wir den Zutritt für unbefugten Personen.
Übergabe der Kinder an fremde Personen	Vorzeigen vom Personalausweis

Horräume Schulgebäude/Außenbereich

Gefahrenquellen	Präventionsmaßnahmen
Schulhof/ Freispiel	Fachkräfte verteilen sich auf dem ganzen Schulhof
Alleiniger Aufenthalt auf dem Schulhof mit einem anderen Mitschüler	Kinder besitzen einen Hofpass und absolvierten eine Prüfung Eltern haben das eingewilligt mit ihrer Unterschrift



Container auf dem Schulhof	Kinder dürfen nicht alleine den Container öffnen oder schließen
Rückzugsorte auf dem Schulhof	Die Aufsichtspflicht wird durch die Fachkräfte gesichert
Bei Weggefahr (Gewitter, Glatteis, Sturm)	Eltern werden benachrichtigt durch den Hort, dass sie ihre Kinder selbst abholen möchten.
Fragen bei Körperkontakt	Schutz vor Übergriffen (z. B. Hose schließen)

3.1.5 Situationen bei Übernachtungen/Ferienfahrten

Bei allen Aktivitäten, die eine Übernachtung beinhalten, legen wir großen Wert auf eine kollegiale Beratung im Einzelkontakt mit den Kindern.

Wenn es die Situation erfordert, holen wir besonders nachts pädagogisches Personal zur Hilfe. Bei Übernachtungen bleiben die Türen innerhalb der Räumlichkeiten geöffnet.

Bei diesen Aktivitäten ist es uns bewusst, dass sich uns unbekannte Menschen und/oder Menschen ohne die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der Nähe der uns anvertrauten Kinder aufhalten können. Das pädagogische Betreuungspersonal wird diesbezüglich geschult und wir passen den Personalschlüssel dementsprechend an.

Um Grenzüberschreitungen jeglicher Form zu vermeiden, achten wir darauf, dass alle Spielmöglichkeiten und Aufenthaltsorte vom pädagogischen Fachpersonal beaufsichtigt werden.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und zum Schutz der uns anvertrauten Kinder achten wir darauf, dass Fotos und Filme nur im Rahmen der Bildungsdokumentationen vom Fachpersonal und mit Einverständnis der Eltern/Pflegeeltern gemacht werden.

3.2 Partizipation und Stärkung der Kinder

3.2.1 Partizipation im Einrichtungsalltag

- ✓ die Kinder haben das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden, aber auch mal verändertem Aufbau
- ✓ die Kinder werden stets informiert, äußern sich dazu und haben ein Recht auf Mitbestimmung und Mitsprache.



Es wird auf eine wertschätzende Rückmeldung geachtet, sollten Wünsche nicht realisierbar sein.

- ✓ die Kinder dürfen, je nach ihrem Entwicklungsstand aktiv mitbestimmen und mitentscheiden; es werden vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote gemacht und das Material dazu bereitgestellt
- ✓ bei Projekten haben Kinder das Recht, Themen und Gestaltungsmöglichkeiten mitzubestimmen
- ✓ grundsätzlich dürfen die Kinder sich aussuchen, mit wem, wo und mit was sie spielen wollen (je nach Entwicklungsstand einzuschätzen und umzusetzen)
- ✓ die Eltern werden entsprechend ihren Möglichkeiten aktiv in Diskussionen und Entscheidungsprozesse miteinbezogen
- ✓ Partizipation muss im Alltag geübt und von den Erwachsenen vorgelebt werden

3.2.2 Formen der Partizipation

- ✓ Wünsche und Kritik dürfen Kinder jederzeit äußern
- ✓ die Interessen der Kinder oder der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt
- ✓ verschiedene Beteiligungsformen sind in unserem Alltag eingebettet, wie zum Beispiel im Morgenkreis, in Gesprächskreisen oder auch in Einzelgesprächen und Kinderkonferenzen

3.2.3 Partizipation im Hort

- ✓ die Kinder können nach dem Schulbesuch ihre Spiel – und Bewegungsbedürfnisse ausleben
- ✓ sie wählen ihre Spielpartner selbst aus
- ✓ die Kinder werden bei Projekten und Angeboten zur Teilhabe motiviert, können und sollen ihre Ideen/Wünsche mit einbringen
- ✓ gemeinsame Aktivitäten, wie Ausflüge werden von den Kindern individuell mitgeplant
- ✓ die Kinder werden angehalten, Umgestaltungsideen mit zu entwickeln und Spielmaterialien zu begutachten, um unterschiedliche Bewegungs-, Rückzugs- und Naturerfahrungen für sich erleben zu können



3.2.4 Partizipation der Eltern/Pflegeeltern

- ✓ die Eltern/Pflegeeltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung
- ✓ die Eltern/Pflegeeltern entscheiden über die Weitergabe der persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten
- ✓ sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen
- ✓ die Eltern/Pflegeeltern werden bei allen sie persönlich und ihr/e Kinder betreffenden Angelegenheiten beteiligt und angehört. Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu überprüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben
- ✓ die Eltern/Pflegeeltern werden zeitnah über organisatorische Inhalte, wie Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten sowie Personalentscheidungen informiert
- ✓ die Eltern/Pflegeeltern erhalten Kenntnis über das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder und individuelle Vorkommnisse

3.2.5 Grenzen der Partizipation

Gerade bei der integrativen Arbeit und bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig, den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten.

Hier gilt es, sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren, um ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen.

Sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, gerade bei Kindern mit Behinderung, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen.

Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen.

Sie sind somit gefordert, zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen.



Auf dieser Grundlage treffen sie Entscheidungen, welche sie den Kindern mitteilen und begründen können.

3.3 Sexualpädagogisches Konzept

3.3.1 Kindliche Sexualität

Sexualität ist ein Grundbedürfnis von Menschen. Schon im frühen Lebensalter zeigen Kinder das Bedürfnis nach Wohlbefinden, Entspannung, Geborgenheit. Im Unterschied zur Sexualität von Erwachsenen verstehen wir unter frühkindlicher Sexualität das Erleben eines Kindes beim Entdecken des eigenen Körpers. Kinder sind spielerisch, unbefangen, neugierig, lustvoll.

Im Hort sollen Kinder heute die Möglichkeit erhalten, alterstypische sexuelle Bedürfnisse in einem gewissen Rahmen auszuleben. Dabei ist es wichtig, dass wir uns im Team selbst intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen. Wenn Kinder erste Erfahrungen mit Intimität machen, benötigen sie uns Erwachsene, die sie feinfühlig begleiten. Hierbei nehmen wir wahr, welche Themen für die Kinder aktuell bedeutsam sind. Auch Fragen, die mitunter das Schamgefühl von manchen Erwachsenen aufrufen, werden ernst genommen und kindgerecht beantwortet.

In der transparenten Zusammenarbeit mit Eltern erhalten Kinder bei uns die Gelegenheit, sich mit alterstypischem Wissen über diese Themen zu beschäftigen. Hierfür können Buchmaterialien und gezielte Projekte genutzt werden. Dabei lernen sie, zu sagen, was ihnen gefällt und was sie nicht mögen, ihre Gefühle bewusst wahrzunehmen, persönliche Stärken zu erkennen, eigene Grenzen zu benennen, „Nein!“ zu sagen, sich wirksam zu schützen. Dazu gehört auch, die Grenzen von anderen zu erkennen, zu akzeptieren und den Mut zu haben, Hilfe zu holen. In unserem Hort ermöglichen wir, diese individuelle Entwicklung von Kindern behutsam und feinfühlig zu unterstützen. Dadurch können Kinder zu ihrem inneren Selbstvertrauen finden, das sie gegen Grenzverletzung und sexuellen Missbrauch schützt.

Psycho-sexuelle Entwicklung im Hortalter:

Mit dem Übergang in Schule und Hort sind die Kinder immer mehr damit beschäftigt, ihre Persönlichkeit und den Platz, den sie später in der Gesellschaft einnehmen wollen, auszuloten.



In diesem Prozess ihrer Identitätsfindung und -bildung bemühen wir uns darum, sie geschlechterbewusst zu begleiten. Durch ein Reflektieren persönlicher Rollenklischees und unserer eigenen Sprache wollen wir starren Rollenvorbildern vorbeugen und eine Offenheit für die Vielfalt von Lebensentwürfen anregen. Typische Interessenbereiche von Mädchen und Jungen erweitern wir deshalb immer wieder um die Möglichkeit, es auch anders zu tun und laden Kinder dazu ein, ihre Neigungen zu hinterfragen.

Durch unsere eigene Art, mit der wir selbst im Hort anwesend sind, bieten wir Kindern Orientierung bei ihrer Suche nach Selbstwirksamkeit, Interessen und Beziehungsgestaltung. Deshalb sollten wir uns bewusst sein, wie bestimmte Handlungen, Äußerungen und Verhaltensweisen aufgenommen werden. Themen, die die Kinder diesbezüglich aktuell beschäftigen, greifen wir selbstverständlich auf und gehen offen auch mit ihren Fragen über Sexualität um.

Die Kinder der ersten und zweiten Klasse legen jetzt großen Wert darauf zu zeigen, wie clever, stark, „erwachsen“ sie sind und üben sich darin, ihre Kräfte zu messen. Die meisten Kinder sind bei Horteintritt unsicher, aber gleichzeitig enorm begeisterungsfähig. Dies resultiert aus der Transitionserfahrung - dem Übergang von der Kita zum Hort. Diese bringt eine Neuorientierung und Neuverteilung der Rollen innerhalb der Gruppe mit sich. Es beginnt eine Zeit, die von ständigen Veränderungen geprägt ist. So besteht eine hohe Fluktuation bei den Spielfreunden, die in diesem Alter noch häufig beiden Geschlechtern angehören. Streit und Freundschaft liegen dabei eng beieinander: Kinder, die sich morgens noch stritten, können bereits beim Mittagessen wieder beste Freunde sein. Charakteristisch für dieses Alter ist ein wenig offenkundiges Interesse an Sexualität. Bei vielen Mädchen besteht das Bedürfnis, in Kleingruppen untereinander über das erste Verliebtsein und andere intime Themen zu sprechen. Gleichaltrige Jungen interessiert eher der „Schockeffekt“ in der Öffentlichkeit. Sie provozieren mit sexualisierter Sprache oder Witzen, um Aufmerksamkeit zu erregen. Trotz der wenigen direkten Fragen zum Thema besteht ein unverhohlenes Interesse, intimes Verhalten von Jugendlichen und Erwachsenen zu beobachten.



In der dritten und vierten Klasse nimmt bei den Kindern das Interesse an Sexualität weiter zu. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtlichkeit tritt aus dem Verborgenen in den Vordergrund.

Erste romantische Beziehungen, die erste große Liebe und erste körperliche Annäherungsversuche gewinnen an Bedeutung. Dies bringt jedoch auch Eifersucht und Liebeskummer mit sich. Die Kinder machen sich verstärkt Gedanken darüber, wie sie auf andere wirken und wie sie wahrgenommen werden. Sie setzen sich jetzt intensiv mit den Fragen auseinander: "Wer bin ich? Was will ich? Was kann ich?". Diese stellen einen wichtigen Bestandteil in der Persönlichkeitsentwicklung dar und dienen der Herausbildung eines gesunden Selbstbewusstseins. In dieser Phase der Entwicklung wählen Kinder häufiger gleichgeschlechtliche Spielpartner und streben nach Kontinuität in ihren Beziehungen. Freundschaften sind weniger schnelllebig, Konflikte werden meist über einen längeren Zeitraum ausgetragen und können den Hortalltag stark beeinflussen. Durch die verschiedenen Medien wie Filme, Zeitschriften, Musik und das Internet kommen Kinder mit den verschiedensten Aspekten der Sexualität in Berührung. Häufig konsumieren sie dabei nicht altersgerechte Inhalte, deren Thematik sie noch überfordert. Gerade in dieser sensiblen Phase der Identitätsentwicklung und -bildung ist es uns, als Fachkraft, deshalb wichtig, die Kinder mit aufkommenden Fragen nicht allein zu lassen. Wir geben ihnen das Gefühl, sich mit jedem Anliegen an uns wenden zu können. Derartige Themen sollten auch im Hortbereich kein Tabu darstellen, um den Kindern einen gesunden Umgang mit der eigenen und der Sexualität anderer zu ermöglichen.

3.3.2 Regeln bei körperbetonten Aktivitäten und Spielen

- Jedes Kind entscheidet selbst, mit wem und wie lange es spielen will
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Die Grenzen und die Intimität anderer Kinder werden respektiert



3.4 Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen

Wir verstehen uns als ein Träger, der sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich fühlt. Die Mädchen und Jungen sollen unsere Einrichtungen als sichere Orte für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen. Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind. Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft werden.

Als Mitarbeiter*in in den Kindertageseinrichtungen der AWO Neubrandenburg/Ostvorpommern bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen.
- Ich bin mir bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist.
- Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- Wenn ich von einer verabredeten Regel abweiche, müssen gute Gründe vorliegen, die ich transparent mache.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner professionellen Rolle als Erzieher*in gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um.
- Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei beachte ich die Grenzsignale des Kindes, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.



- Ich schütze und respektiere die Intimsphäre der Kinder.
- Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt.
- Ich achte meine eigenen Grenzen.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen sowie bei Plantsch- und Schwimmsituationen.
- Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre.
- Ich Sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb-, bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.).
- Meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild, zu beachten.



Umgang mit Geschenken

- Ich mache Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern und Kolleg*innen damit um.

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Ich achte darauf, wer sich in der Kita aufhält, kommt und geht.
- Ich informiere meine Kollegin/meinen Kollegen und die Leitung und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.
- Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt.
- Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.
- Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme.
- Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.
- Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Fachberatung)
- Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionellen Standards meines Trägers und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

3.5 Neueinstellungsverfahren von Mitarbeiter*innen

Ausschreibung

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

Bewerbungsgespräch

Im gemeinsamen Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt.



Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate).

Arbeitsvertrag/ Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Praktikant*innen und FSJler*innen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der Verhaltenskodex sowie die Tätigkeitsbeschreibung sind fester Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Anhand eines festen Einarbeitungsplanes wird jeder neue Mitarbeiter mit sämtlichen Vorgängen in der Einrichtung bekannt gemacht. Des Weiteren finden innerhalb der Probezeit im Rahmen der Einarbeitung 2 Reflexionsgespräche mit Leitung und Mentor*in, 1 Feedbackgespräch mit Bereichsleitung und ein Abschlussgespräch mit der Leitung statt.

4. Beschwerdemanagement

Wir sorgen dafür, dass die Kinder neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position in unseren Einrichtungen und gibt uns (der einzelnen Fachkraft wie dem gesamten Team) neue Sichtweisen auf unser eigenes Wirken. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unseren Einrichtungen.

Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotential. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder (und Eltern) äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung – damit dienen sie der Qualität unserer Einrichtungen.

Kinder äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen.



Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit sein (z.B. mit dem Essen), es kann sich um einen Veränderungswunsch handeln (z.B. bezüglich einer Gruppenregel) oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt (z.B. dem Konflikt, nicht mitspielen zu dürfen).

Wir Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb spielen alle Anliegen der Kinder, die aus Sicht der Erwachsenen ‚Kleinigkeiten‘ oder ‚Banales‘ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Mädchen und Jungen ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung.

Jede Einrichtung praktiziert eine eigene, aber verlässliche Umsetzung der ‚Beschwerdebearbeitung‘:

- in Gruppenbesprechungen (z.B. im täglichen Morgenkreis/Kinderkreis; regelmäßige/r Kinderrat/Kinderkonferenz) oder in Einzelgesprächen
- über Meinungs- oder Zufriedenheitsbefragungen (je nach Alter mittels Visualisierung mit Symbolen, Smileys...) oder
- durch die gemeinsame Festlegung von Gruppenregeln, von Nein- oder Stopp-Regeln.

Insbesondere auf das Achten von Grenzen legen wir sehr viel Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigene persönliche Grenze hat, kann diese nach außen deutlich machen und ‚nein‘ sagen.

Genauso haben auch unsere Eltern über verschiedene Wege die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern.

Elternabende und Entwicklungsgespräche bieten dafür einen sicheren Rahmen, sowie auch die Möglichkeit, über ein Beschwerdeformular (anonym oder persönliche Kontaktaufnahme) Informationen an uns heranzutragen.

Jede Beschwerde wird ernst genommen und zeitnah (innerhalb von 2 Arbeitstagen) bearbeitet.



5. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten.

Unser Krisenmanagement berücksichtigt dabei die Fürsorgepflicht für die betreuten Kinder wie für die eigenen Beschäftigten.

Es werden Ereignisse in den Blick genommen, die im familiären/außerfamiliären Umfeld wie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit (siehe Anlagen 1 und 2). Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

Grenzverletzendes Verhalten von Kindern untereinander

Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es stets notwendig, die Fähigkeiten und Eigenheiten der Kinder differenziert zu beobachten/einzuschätzen und ihre Entwicklung zu dokumentieren. Unter Umständen holen wir uns fachliche Unterstützung ein, um ein ‚auffälliges‘ Verhalten von altersangemessenen Aktivitäten zu unterscheiden. Dazu stehen uns die im Kinderschutz ‚insoweit erfahrenen Fachkräfte‘ unseres Trägers zur Verfügung – hierüber informieren wir die Eltern.

Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten ist in jedem Fall wichtig, um die Ursachen des Verhaltens abzuklären und in Abstimmung mit ihnen weitere Hilfen anzustoßen. Auch das von der Grenzverletzung betroffene Kind braucht erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können ggf. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Je nach Art des Vorfalls informieren wir dessen Eltern, damit sie ihr Kind angemessen begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten.

Grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte

Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte im Raum (s. Anlage 1), wird die Einrichtungsleitung unverzüglich handeln.



Folgende Frage gilt es in erster Linie zu bewerten:

Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben – handelt es sich um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Gemisch von beruflichem und privatem Engagement etc.?

Es gilt Fakten abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) als auch mit der/dem betroffenen Beschäftigten.

Wurden fachliche Standards verletzt, werden sie seitens der Leitung klar benannt und deren Einhaltung gefordert, ggf. werden auch konkrete (Verhaltens-) Anweisungen gegeben. Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz der Kinder, sondern ebenso dem Schutz der Beschäftigten vor eventueller Verleumdung.

Kommt die Leitung in dieser ersten Abklärungsphase zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen. Dies können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung wie personelle Erstmaßnahmen sein.

Die Eltern/Pflegeeltern des betroffenen Kindes werden umgehend informiert und Unterstützungsleistungen angeboten, z.B. durch Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen.

Alle vorliegenden Informationen werden gemeinsam auf Trägerebene bewertet und es wird eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vorgenommen, bevor die weiteren Schritte entschieden werden.

Können die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden und es liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte vor, informieren wir unverzüglich das zuständige Jugendamt (Kita Fachaufsicht) und schalten ggf. die Polizei ein.

Nach Anhörung der/des Beschuldigten ergreifen wir dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Einsatz an anderer Wirkungsstätte, Freistellung vom Dienst etc.) wie auch Fürsorgemaßnahmen (z.B. Beratungsangebot durch den Betriebsrat/die Gleichstellungsbeauftragte), über die wir das Team informieren. Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension wägen wir ab, ob wir alle Eltern der Einrichtung über das Vorkommnis informieren und welche weiteren Unterstützungsleistungen vor Ort vonnöten sind.



Dies alles geschieht in den ersten ein bis zwei Tagen nach Aufkommen einer Vermutung.

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren.

Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn wir ruhig und besonnen handeln und unser Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist.

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die/der betroffene Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von uns eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert.

Ein solches Ereignis wiegt schwer und kann die ganze Familie belasten. Gleichzeitig ist die gesamte Einrichtung betroffen (Vertrauen, Sicherheit, Normalität).

Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden wir deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen machen, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung/Supervision für das gesamte Team umfassen kann. Darüber hinaus werden wir den Vorfall nachhaltig aufarbeiten, was die Überprüfung unserer fachlichen Standards miteinschließt.

Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie/durch das sozial nahe Umfeld

Wenn gewichtige Anhaltspunkte auf Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie bzw. durch das sozial nahe Umfeld wahrgenommen werden (s. Anlage 2), informieren wir unverzüglich die Leitungsebene der Einrichtung und reflektieren im Team bzw. in einer kollegialen Beratung das Fallgeschehen. Unter Hinzuziehung der trägerinternen ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘ nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte; bei Vermutung auf sexuellem Missbrauch nehmen wir zusätzlich eine spezialisierte Beratungsstelle von außen in Anspruch.

Die Eltern binden wir dabei so gut wie möglich mit ein, wenn der Schutz des Kindes dadurch weiter gewährleistet ist.



Unter Beachtung seines Alters- und Entwicklungsstandes beteiligen wir auch das betroffene Kind, um unser Vorgehen zu erklären.

Wir besprechen mit den Eltern, was zu einer gesunden Entwicklung nötig ist, weisen auf geeignete Beratungs- oder Förderhilfen hin und verabreden die nächsten Schritte.

Nach einem vereinbarten Zeitraum klären wir in einem weiteren Elterngespräch, wie sich die Situation entwickelt hat.

Wenn unsere Bemühungen keine Wirkung zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, informieren wir das Jugendamt.

In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind wir zu einer sofortigen Mitteilung an das Jugendamt verpflichtet.

Nicht alle Vorkommnisse oder ‚Auffälligkeiten‘, die wir bei den Kindern wahrnehmen, sind ein Hinweis darauf, dass sie gefährdet sind. Manchmal passieren dennoch bestimmte Ereignisse, die für die Familie oder das Kind belastend sein können.

Unser Anliegen ist in erster Linie, mit den Eltern vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sie frühzeitig auf Hilfen aufmerksam zu machen, die sie bei ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen können.

So können wir gewährleisten, dass alles getan wird, das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

6. Fortbildung – Fachberatung – Supervision

Als Kindertageseinrichtung kommt uns eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages zu.

Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so können wir unseren Auftrag angemessen und überlegt wahrnehmen.

Dazu stehen uns verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Beratung zur Verfügung – sowohl auf Team- und Leitungsebene wie für jede einzelne Fachkraft. Ziel dabei ist es, unsere Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.



Dies geschieht durch Angebote der Fortbildung, kollegiale Fallberatung und ggf. Supervision, die wir regelmäßig bzw. anlassbezogen in Anspruch nehmen können. Im Falle gewichtiger Anhaltspunkte greifen auf eine unserer trägerinternen Fachkräfte zurück.

Diese begleitet uns in der Funktion der ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘ bei der Umsetzung unseres Schutzauftrages – insbesondere bei der Einschätzung von Gefährdungslagen und der Entwicklung möglicher Hilfsperspektiven.

Die trägerinterne Fachberatung unterstützt uns auch bei der Weiterentwicklung unserer pädagogischen Praxis – vor allem bei der Qualifizierung unseres Personals und der Sicherung unserer Betreuungsqualität, die wir stetig verbessern möchten.

7. Anlagen

